

Es wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c des § 40 Abs. 1 KWahlG genannten Fälle vorliegt.

Die Kommunalwahlen vom 25.05.2014 – Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung der Gemeinde Marienheide – werden gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.